



# Newsletter

Datum: 28. März 2025  
Sperrfrist: 28.03.2025, 11:00 Uhr

---

## Nr. 2/25

### *Inhaltsübersicht*

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>HAUPTARTIKEL .....</b>   | <b>2</b> |
| 1.1      | Das Antragsrecht des Preisüberwachers gegenüber politischen Behörden: Was ist der Mehrwert aus Sicht der Kundschaft und der Behörden? ..... | 2        |
| <b>2</b> | <b>MITTEILUNGEN .....</b>   | <b>6</b> |
| 2.1      | Hohe Roaming-Gebühren: ein ungelöstes Problem .....   | 6        |
| 2.2      | Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA).....   | 7        |
| 2.3      | Parkgebühren: Gemeinde Vich folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers teilweise.....  | 7        |
| 2.4      | Wassergebühren – die Gemeinde Trogen folgt der Empfehlung des Preisüberwachers .....  | 7        |
| <b>3</b> | <b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE .....</b>   | <b>8</b> |
| <b>4</b> | <b>Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV.....</b>   | <b>9</b> |



## 1 HAUPTARTIKEL

### 1.1 Das Antragsrecht des Preisüberwachers gegenüber politischen Behörden: Was ist der Mehrwert aus Sicht der Kundschaft und der Behörden?

*Bei der Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung einer marktmächtigen Unternehmung durch ein politisches Organ sowie bei Bundesgebühren generell muss der Preisüberwacher angehört werden. Was bezweckt der Gesetzgeber damit und – vor allem – was bringt es?*

#### Die Gesetzliche Regelung

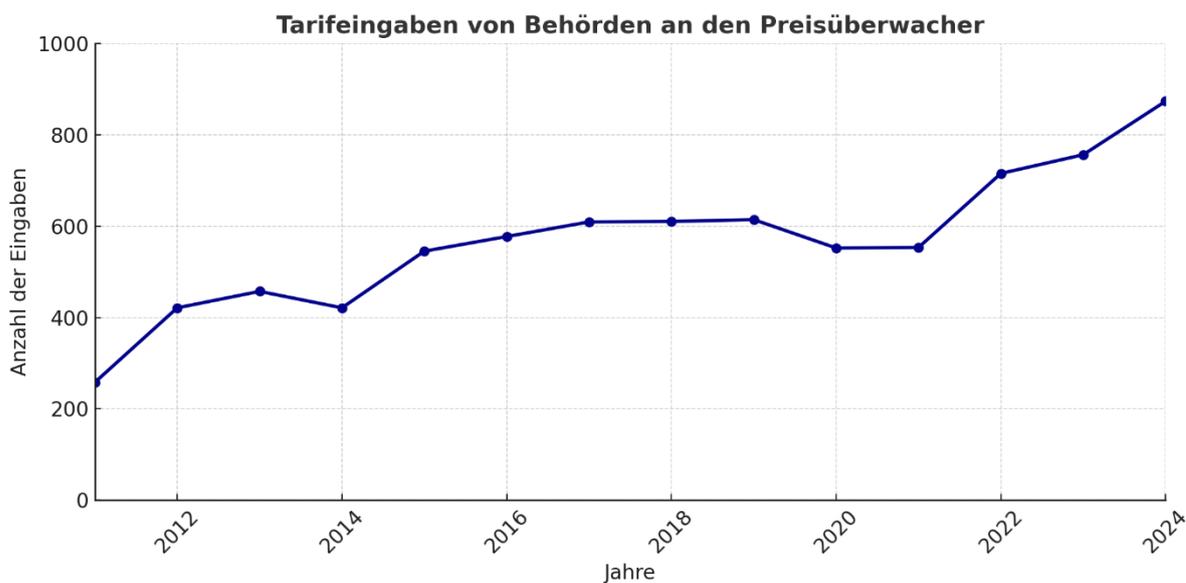
Für zahlreiche Tarife der öffentlichen Hand sehen die Artikel 14 und 15 des Preisüberwachungsgesetzes und der Artikel 5a der Allgemeinen Gebührenverordnung vor, dass diese bzw. deren Änderungen *vor dem Inkrafttreten* vom Preisüberwacher auf Missbräuchlichkeit überprüft werden müssen. Er bestätigt dann entweder deren Unbedenklichkeit oder er stellt **Anträge** zur Tarifhöhe und/oder zum Tarifsysteem insgesamt. Das Ziel des Gesetzgebers ist keine Unterstellung der Behörden, sondern vielmehr die Qualitätssicherung ihrer Entscheidungen durch ein «Vieraugen-Prinzip». Der Preisüberwacher stellt den Gemeinden, Städten, Kantonen und nicht zuletzt dem Bund seine Expertise, seine Erfahrung und seinen Marktüberblick zur Verfügung, damit diese bei ihren Tarifen bzw. Tarifanpassungen nachhaltig gute Entscheidungen treffen können. Das Gesetz verpflichtet hierbei die Behörden, sich mit den Argumenten des «externen Sachverständigen» – des Preisüberwachers – zu befassen und allfällige Abweichungen zu begründen. Der Preisüberwacher wiederum ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren – auch in diesem Bereich.

#### Wissen, Erfahrung und Hilfestellung für Behörden

Der Preisüberwacher fungiert vielfach als Ansprechpartner für Behörden. Je nach Thema stellt er verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Preisfestlegung methodisch und faktisch richtig angegangen wird. So stellt er Informationen, Checklisten, aber auch Methodenerläuterungen zur freien Verfügung.

Gerade kleinere Gemeinden, deren Behörden oft nebenamtlich agieren, sind oftmals dankbar für diese Unterstützung. Doch auch viele grössere und grosse Gemeinden nutzen diese Dienstleistungen, um bereits im Vorfeld von Preisanpassungen sicherzustellen, dass ihre Tarife bzw. Tarifanpassungen gesetzlich unbedenklich sind.

Die Entwicklung der Anzahl der Konsultationen über die letzten Jahre verdeutlicht, wie die Wichtigkeit dieses Teils der Arbeit des Preisüberwachers zugenommen hat:



### **Wachsende Bedeutung für Wirtschaft und Konsumenten**

2024 wurden dem Preisüberwacher 873 Dossiers zur Prüfung vorgelegt. Allein im Bereich der kommunalen und – seltener: kantonalen – **Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung** beurteilte er 518 Gebührenfestlegungen für 380 Städte und Gemeinden und 2 Kantone und nahm damit Stellung zur finanziellen Belastung von über 2,2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Im **Energiebereich** prüfte der Preisüberwacher 2024 31 kommunale Gas- und Fernwärmetarife. Die Wirkung ist hier nicht auf die Liegenschaften begrenzt, die zu über 20 % mit Gas- oder Fernwärme beheizt werden. Auch betroffen sind eine Vielzahl von Unternehmen, welche von Gaslieferungen durch ihre Standortgemeinde abhängig sind. Neben den eigentlichen Tarifanträgen trägt auch hier insbesondere seine Checkliste zur Festlegung unbedenklicher Gebühren für die Gaslieferung und allgemein seine beratende Tätigkeit im Vorfeld von Tarifentscheiden dazu bei, das Preisniveau zu kontrollieren und missbräuchlich hohe Preise oder missbräuchliche Preiserhöhungen zu verhindern.

Im **Gesundheitswesen** profitiert die *gesamte Schweizer Bevölkerung* von den preisüberwachungsrechtlichen Prüfungen der Tarife und Tarifsysteme. Hier stehen die Tarife, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gehen, im Zentrum des Wirkens des Preisüberwachers. Zu nennen wären die Spital- und Arzttarife oder die Preise von Medikamenten, Laboranalysen und medizinischen Hilfsmitteln – mithin die kostenintensivsten Bereiche der medizinischen Grundversorgung. 2024 hat der Preisüberwacher hierzu insgesamt 268 Dossiers beurteilt, 255 davon zu Händen von Kantonen und 13 zu Händen des Bundes.

### **In Franken und Rappen?**

Die exakte finanzielle Wirkung der Antragstätigkeit (Empfehlungstätigkeit) des Preisüberwachers bei Preisen, welche durch politische Behörden festgelegt werden, kann nicht immer berechnet werden.

Oftmals werden seine Anträge nicht sofort umgesetzt, wirken aber nach und führen zu einer politischen Diskussion, welche über Jahre dauern kann, bevor die Wirkung tatsächlich einsetzt. Ein Beispiel dafür stammt aus dem Bereich der Medikamentenmarge: 2010 empfahl der Preisüberwacher eine deutliche

Senkung derselben – und eine schlaunere Ausgestaltung der Margenordnung, damit die selbstdispensierenden Ärzte und die Apotheken den Anreiz verlieren, möglichst teure Medikamente abzugeben. Jetzt, 14 Jahre später, wurde ein Grossteil seiner Forderungen umgesetzt – mit einem Einsparpotential in Höhe von rund 50 Millionen Franken pro Jahr.

Ein Beispiel, bei dem quantifiziert werden kann, wie viel die Bevölkerung aufgrund der Anträge des Preisüberwachers im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung spart, ist der Kanton Jura. Der Kanton setzte die Anträge des Preisüberwachers zur Rücklagenbildung für die Erneuerung von Trinkwasser- und Abwasserinfrastrukturen um, indem er im Sinne des Antrags einen niedrigeren Betrag festlegte, den jede Gemeinde in ihre Rücklagen mindestens einzuzahlen hat. Die meisten jurassischen Gemeinden haben daraufhin ihre Wasser- und Abwassergebühren überarbeitet. Der finanzielle Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner allein dieser Anträge des Preisüberwachers beträgt über 5 Millionen Franken.

Ähnliche Vereinbarungen traf der Preisüberwacher auch mit den Kantonen Bern, Luzern und Wallis. In weiteren Kantonen werden diese Vereinbarungen sinngemäss angewandt. Aufgrund der Grösse dieser Kantone überschreiten die jährlichen Einsparungen aufgrund dieser Vereinbarungen jene des Kantons Juras um ein Vielfaches.

### **Welche Folgen hat es, wenn Gemeinden oder Kantone den Preisüberwacher nicht vorgängig konsultieren?**

Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PÜG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.

Der Preisüberwacher verfügt selbst über kein Beschwerderecht gegen Entscheide der Gemeinden. Dieses Recht ist den Betroffenen vorbehalten. Die genauen Voraussetzungen und Vorgehensweisen bei Beschwerdeverfahren können der kantonalen Verwaltungsrechtspflege entnommen werden. In gewissen Fällen muss auch explizit vorab eine anfechtbare Verfügung bei der Gemeinde verlangt werden.

### **Fazit**

Durch seine – präventive und konkret antragsbezogene – Arbeit trägt der Preisüberwacher dazu bei, dass Preise nachhaltig fair und transparent gestaltet werden. Dies kommt direkt den – privaten wie geschäftlichen – Kundinnen und Kunden zugute, indem es deren finanzielle Belastung reduziert und das Vertrauen in die Preisgestaltung öffentlicher Dienstleistungen stärkt. Je nach Thema betrifft das potenziell alle Einwohner der Schweiz (im Gesundheitswesen), mehrere Hunderttausend (bei Gas und Fernwärme) oder Millionen Menschen (bei den Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren) jährlich.

Die vielfältige Antragstätigkeit des Preisüberwachers führt zu Einsparungen, deren Summe insbesondere auch wegen der *präventiven* Einflussnahme nicht genau beziffert werden kann. Sie summieren sich jedoch jährlich wiederkehrend auf einen dreistelligen Millionenbetrag.

Doch nicht nur die finanzielle Wirkung ist von Bedeutung. Die kontinuierlichen Überprüfungen des Preisüberwachers, die bereitgestellten Informationen und seine schweizweiten Vergleiche haben verschiedene weitere positive Effekte: So wird die Transparenz gefördert und eine nachvollziehbare Preisgestaltung sichergestellt. Gemeinden und Kantonen wird ermöglicht, fundierte Entscheidungen auf einer objektiven Grundlage zu treffen. Zudem wird ein gezielter Know-how-Transfer unterstützt. Die bereitgestellten Methoden und Berechnungen tragen nicht nur zur Optimierung der Tarifgestaltung bei –

auch die Auseinandersetzung mit den Analysen des Preisüberwachers führt in vielen Fällen zu besseren Ergebnissen.

***Bitte beachten Sie: Der Preisüberwacher spricht hier und künftig von «Anträgen» und nicht mehr von «Empfehlungen», um die Terminologie des Preisüberwachungsgesetzes (vgl. insb. Art. 14 f. PüG) genau wiederzugeben.***

[Stefan Meierhans]

## 2 MITTEILUNGEN

### 2.1 Hohe Roaming-Gebühren: ein ungelöstes Problem

Das internationale Roaming ist für Mobilfunk-Kundinnen und -Kunden in der Schweiz regelmässig Grund für Beschwerden. Günstigere Abos oder Prepaid-Angebote enthalten häufig kein Roaming. Einige Nutzerinnen und Nutzer bezahlen somit die sehr hohen Standardgebühren, weil sie verpasst haben, eine Option zu wählen, oder weil sie schlecht informiert sind. In der Folge erhalten sie für diese Dienstleistung unter Umständen überteuerte oder horrenden Rechnungen. Verglichen mit den EU-Ländern, die seit Juni 2017 für ihre Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Gebühren mehr für das Roaming erheben, sind die entsprechenden Tarife in der Schweiz nach wie vor sehr hoch, was die Unzufriedenheit zusätzlich verschärft.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz mehrmals Massnahmen ergriffen, zuletzt 2021. So müssen die Anbieterinnen seither ihre Kundschaft über die Roaming-Gebühren informieren, zur Vermeidung überhöhter Rechnungen Kostenlimiten setzen, die Roaming-Kosten pro Kilobyte oder Sekunde abrechnen und flexible Tarifoptionen anbieten. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat im Januar 2025 für die Jahre 2021–2023 einen Bericht zum Roaming veröffentlicht, anhand dessen sich die Wirkung dieser Massnahmen beurteilen lässt.

Gemäss diesem Bericht nutzen zahlreiche Kundinnen und Kunden das Roaming nach wie vor zum Standardtarif. Diese Tendenz ist sogar leicht steigend: 2023 waren es 5.4 Millionen Kundinnen und Kunden gegenüber 4.9 Millionen 2021. Die Durchschnittspreise für Sprachanrufe im Roaming sind zwischen 2021 und 2023 gestiegen: Der Standardtarif für ausgehende Anrufe mit Abo lag **2021 bei 1.002 Franken/pro Minute und 2023 bei 1.178 Franken/pro Minute** (2017: 99.2 Rappen/Minute). Zum Vergleich: Der Durchschnittspreis für ausgehende Anrufe **bei einem Abo mit Option legte zwar ebenfalls zu** – von 9.3 Rappen/Minute 2021 auf 27.4 Rappen/Minute 2023 –, ist aber nach wie vor deutlich günstiger. Der Versand eines Roaming-SMS kostete **2021 noch 56.6 Rappen, 2023 bereits 80.4 Rappen** (Standardtarif).

Beim Datenroaming sind die Standardtarife im Vergleich zum Preis der Optionen sehr hoch. Sie belaufen sich für Prepaid in der EU durchschnittlich auf **92.2 Rappen/Megabyte** gegenüber 1.6 Rappen/Megabyte für Prepaid mit Option. Das ist 57-mal mehr! Gemäss einer kurzen Internetrecherche werden teilweise exzessive Standardtarife von **3 Franken/Megabyte für die EU** oder 15 Franken/Megabyte für andere Zonen (inkl. MWST) erhoben.

Letztlich nutzen die Kundinnen und Kunden trotz der 2021 ergriffenen Massnahmen also nach wie vor die Standardtarife, die immer noch unverhältnismässig hoch sind. Wer im Notfall oder fälschlicherweise auf diese Dienstleistungen zugreift, muss unter Umständen teuer dafür bezahlen. Artikel 12a<sup>bis</sup> des Fernmeldegesetzes (FMG) sieht vor, dass der Bundesrat basierend auf internationalen Vereinbarungen Preisobergrenzen festlegen kann. Ein Roaming-Abkommen ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht realistisch. Der Preisüberwacher empfiehlt daher die Einführung einer einseitigen Preisobergrenze für das Roaming, da seiner Meinung nach einzig eine strengere Regulierung in diesem Bereich zu dauerhaft tieferen Gebühren führen und der Hochpreisinsel Schweiz hierfür ein Ende setzen wird. Die letzte Motion zu diesem Thema (Motion 21.4627 «Preisobergrenzen für das internationale Roaming») wurde nach der Annahme durch den Nationalrat vom Ständerat 2024 leider abgelehnt.

Die überhöhten Roaming-Gebühren bleiben somit nach wie vor ein drängendes Problem, das noch immer einer Lösung harrt. Solange eine staatliche Regulierung fehlt, empfiehlt der Preisüberwacher den Konsumentinnen und Konsumenten daher, sich vor Reisen ins Ausland gut über die geltenden Roaming-Gebühren zu informieren.

[Julie Michel]

## **2.2 Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA)**

Der Preisüberwacher hat die am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen revidierten Gebühren der ESA (Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, GebV-ESA; SR 172.041.18) einer nachträglichen Prüfung unterzogen. Aufgrund der Ergebnisse seiner Bewertung hatte der Preisüberwacher verschiedene Anpassungen [beantragt](#).

Am 19. März 2025 teilte die ESA mit, dass sie vorerst keine Änderungen vornehmen wird und am Ziel der Vollkostendeckung festhalte. In den kommenden Jahren werde die ESA jedoch die Entwicklung der Einnahmen und der durchschnittlichen Ausgaben beobachten. Sollte sich eine systematische Kostenüberdeckung abzeichnen, werde die ESA Anpassungen in Betracht ziehen.

[Andrea Zanzi]

## **2.3 Parkgebühren: Gemeinde Vich folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers teilweise**

Im November 2024 hat die Gemeinde Vich dem Preisüberwacher ihren Entwurf für ein Parkplatzreglement und die entsprechenden Tarife unterbreitet. Geplant waren Gebühren von 80 CHF/Monat oder 600 CHF/Jahr (für Lehrkräfte 450 CHF/Jahr). Der Preisüberwacher hielt diese Tarife für überhöht und empfahl, die Höchstwerte von 23 CHF/Monat oder 269 CHF/Jahr nicht zu überschreiten. Die Gemeinde beschloss, diesen Empfehlungen teilweise zu folgen, und senkte die Gebühren auf 40 CHF/Monat und 450 CHF/Jahr. Für die in Vich tätigen Lehrkräfte ging die Gemeinde sogar weiter als die Empfehlung des Preisüberwachers und reduzierte die Gebühr auf 250 CHF/Jahr. Dank der Intervention des Preisüberwachers ist der Erwerb einer Jahresparkkarte somit rund 150 bis 200 Franken günstiger als ursprünglich vorgesehen.

[Audrey Regli]

## **2.4 Wassergebühren – die Gemeinde Trogen folgt der Empfehlung des Preisüberwachers**

Im Juli 2024 unterbreitete die Gemeinde Trogen dem Preisüberwacher die geplante Erhöhung Grundgebühr der jährlichen Grundgebühr von CHF 150 auf CHF 455 pro Anschluss. Nach eingehender Prüfung hat der Preisüberwacher der Gemeinde Trogen empfohlen, die geplante Gebühreneinnahmen zu etappieren und in einem ersten Schritt auf CHF 350 zu beschränken. Die Gemeinde Trogen ist der Empfehlung gefolgt und entsprechend wurden die Gebühren per 1. Januar 2025 auf CHF 350 pro Anschluss und Jahr festgelegt.

[Agnes Meyer Frund]

### **3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

Der Preisüberwacher hat die Webseite [www.spitaltarife.preisueberwacher.ch](http://www.spitaltarife.preisueberwacher.ch) (Tarifüberblick von häufigen stationären Spitalbehandlungen in der Grundversicherung) mit den Daten 2025 aktualisiert. Schauen Sie rein!

#### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

#### 4 Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV einen Antrag zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 24. Januar 2025 und dem 25. März 2025 sandte der Preisüberwacher seine Anträge an die folgenden Stellen:

| Datum/ Date/ Data | Fälle/ Cas/ casi   |
|-------------------|--|
|                   | <b>Wasser/ Eau/ Acqua</b>  |
| 11.02.2025        | Kradolf-Schönenberg (TG)   |
| 13.02.2025        | Auenstein (AG)   |
| 13.02.2025        | Eggenwil (AG)  |
| 12.03.2025        | Pontresina (GR)  |
| 25.03.2025        | Birmensdorf (ZH)   |
|                   |  |
|                   | <b>Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni</b>                            |
| 11.02.2025        | Kradolf-Schönenberg (TG)   |
| 11.02.2025        | Wilchingen (SH)  |
| 11.02.2025        | Wiliberg (LU)  |
| 14.02.2025        | Hallau (SH)  |
| 14.02.2025        | Zürich (ZH)  |
| 12.03.2025        | Greifensee (ZH)  |
| 12.03.2025        | Pontresina (GR)  |
|                   |  |
|                   | <b>Abfall/ Déchets/ Rifiuti</b>  |
| 07.02.2025        | Bellinzona (TI)  |
| 11.02.2025        | Wilchingen (SH)  |
| 14.02.2025        | Hallau (SH)  |
|                   |  |
|                   | <b>Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione</b> |
| 26.02.2025        | Bretigny-sur-Morrens (VD)  |
| 20.03.2025        | Heitenried (FR)  |
|                   |  |
|                   | <b>Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi</b>    |
| 27.01.2025        | Vich (VD)  |
| 27.01.2025        | Wald (ZH)  |
| 28.01.2025        | Greifensee (ZH)  |

|            |   |
|------------|---|
| 10.02.2025 | Cuarnens (VD)   |
| 10.02.2025 | Grosshöchstetten (BE)   |
| 10.02.2025 | Hedingen (ZH)   |
| 10.02.2025 | Saint-Prex (VD)   |
|            |   |
|            | <b>Öffentliches Beschaffungswesen/ Marchés publics/ Appalti pubblici</b>  |
| 21.03.2025 | Änderung der Gebührenverordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) im Rahmen der Revision des Patentgesetzes |
|            |   |
|            | <b>Krippen, Tagesheime/ Crèches, foyers de jour/ Asili nido, centri diurni</b>  |
| 17.3.32025 | Schulreglement Cerce scolaire de Prez (FR)  |
|            |   |
|            | <b>Ärzte/ Médecins/ Medici</b>  |
| 17.03.2025 | Tarmed VPT dal 2024 EOC e cliniche private (TI)   |
|            |   |
|            | <b>Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali</b>   |
| 28.01.2025 | Festsetzung SwisDRG Baserate ab 2023 Geburtshaus Luna (BE)  |
| 24.02.2025 | ST Reha Basispreis ab 2025 Klinik Schloss Mammern (TG)  |
| 27.02.2025 | ST Reha Basispreis ab 2025 Center da Sandà Engiadina Bassa (GR)   |
| 04.03.2025 | ST Reha Basispreis ab 2025 Berner Klinik Montana (BE)   |
| 04.03.2025 | ST Reha Basispreis ab 2025 Luzerner Kantonsspital (LU)  |
| 05.03.2024 | ST Reha Basispreis ab 2025 aarReha (AG)   |
| 12.03.2024 | ST Reha Basispreis ab 2025 Klinik Adelheid (ZG)   |
| 12.03.2025 | Tarpsy Basispreis ab 2025 Hochgebirgsklinik Davos (GR)  |
| 17.03.2025 | Tarpsy Basispreis ab 2025 Kantonsspital Glarus-Psychiatrische Dienste Glarus (GL)   |
| 17.03.2025 | Tarpsy prezzo base dal 2025 Organizzazione sociopsichiatrica cantonale (TI)   |
| 17.03.2025 | Tarpsy Basispreis ab 2025 Klinik Aadorf (TG)  |
| 17.03.2024 | Tarpsy Basispreis ab 2025 Privatklinik Hohenegg (ZH)  |
| 20.03.2025 | ST Reha Basispreis ab 2025 Kliniken Valens (SG)   |
| 21.03.2025 | Tarpsy Basispreis Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (BS)   |
| 21.03.2025 | Tarpsy Basispreis entero Stiftung (AG))   |
| 21.03.2025 | ST Reha Basispreis Abdullam Stiftung (BS)   |
|            |   |
|            | <b>Friedhofgebühren/ Taxes de cimetièrè/ Tariffe cimiteriali</b>  |
| 24.02.2025 | Vallon (FR)   |
| 11.03.2025 | Sion (VS)   |
|            |   |
|            | <b>Fotokopiegebühren/tarifs de photocopie/Spese per fotocopia</b>   |
| 26.02.2025 | Bretigny-sur-Morrens (VD)   |
| 20.03.2025 | Chevilly (VD)   |